

Spiel- und Sportverein Strümp 1964 e. V.

SATZUNG – (Stand: 9. Juni 2011)

Die in dieser Satzung verwendeten Funktions- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 - Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Spiel- und Sportverein Strümp e.V." (eingetragener Verein) oder kurz SSV Strümp. Er wurde am 27. 06. 1964 gegründet. Der Verein hat seinen Sitz in Meerbusch-Strümp und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuss Nr. VR 594 eingetragen.

§ 2 - Zweck und Ziele des Vereins

- 1) Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral und bekennt sich zum Amateurgedanken.
- 2) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er dient insbesondere der Förderung der Leibesübungen und Jugendpflege zur sittlichen und körperlichen Ertüchtigung im Rahmen des Volkssports.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Scheidet ein Mitglied aus den Reihen des Vereins aus, entfällt jeder Anspruch gegen den Verein.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
- 7) Der Verein kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Mitgliedern für den Spielbetrieb Sportkleidung zur Verfügung stellen. Diese bleibt Eigentum des Vereins und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft in ordentlichem Zustand zurückzugeben.

§ 3 - Verhältnis zu den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und der für den Verein zuständigen Fachverbände.
2. Die erlassenen Satzungen und Ordnungen dieser Fachverbände sind für den Verein, seine Organe, Spieler und Mitglieder verbindlich.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt zu den Sportverbänden beschließen.

§ 4 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Es gibt:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) jugendliche Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, juristische Personen und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbständigkeit können die passive Mitgliedschaft erwerben.
3. Personen, die sich um den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 6 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag, bei jugendlichen Bewerbern zusätzlich die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung einer Mitgliedschaft bedarf keiner schriftlichen Begründung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tode des Mitgliedes
 - b) mit dem Ausschluss des Mitgliedes
 - c) mit der Auflösung des Vereins
 - d) mit dem freiwilligen Austritt durch eingeschriebenen Brief oder eingeschriebener Karte. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Jahresende.
 - e) bei aktiven Mitgliedern nach Vorschrift der Vereinswechselbestimmungen der Fachverbände
2. Dem Verein gegenüber sind bis zum Zeitpunkt des Austritts alle Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere ist Vereinseigentum zurückzugeben.

§ 8 - Ausschluss aus dem Verein

1. Über einen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Präsident und der für das Mitglied zuständige Abteilungsleiter.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) wiederholter oder schwerer Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen und Ordnungen der Fachverbände
 - b) vereinschädigendes Verhalten
 - c) Nichtzahlung der laufenden Beiträge, wenn das Mitglied länger als ein Jahr mit der Zahlung im Rückstand ist und bereits zweimal schriftlich zur Zahlung aufgefordert wurde.
3. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief durch den Präsidenten mitzuteilen.
4. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen binnen 14 Tagen, gerechnet ab Datum des Poststempels, das Recht des Widerspruchs zu.
5. Der Widerspruch muss schriftlich an den Präsidenten erfolgen.
6. Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium und der für das Mitglied zuständige Abteilungsleiter.

§ 9 - Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Auf Antrag kann in sozialen Härtefällen einem Mitglied auf Zeit der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet das Präsidium und der für das Mitglied zuständige Abteilungsleiter.
3. Über weitere beitragsfreie Mitglieder entscheidet das Präsidium.
4. Erfüllungsort für die Zahlung der Beiträge ist der Sitz des Vereins in Meerbusch-Strümp. Gerichtsstand ist Neuss.
5. Alles weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 10 - Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Präsidium
3. Vorstand
4. Fachversammlungen

§ 11 - Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, die als Jahreshauptversammlung im ersten Halbjahr eines Geschäftsjahres vom Präsidium schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen werden muss. Eingeladen werden nur volljährige Mitglieder. Jedes Mitglied kann bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind
 - a. Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - b. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c. Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes
 - d. Wahlen der Gremien
 - e. Satzungsänderungen
 - f. Festsetzung der Beiträge
 - g. Verschiedenes
3. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für die Beschlussfassung gilt eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Satzungsänderungen können nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung vom Präsidium einzuberufen, wenn
 - a) es der Vorstand beschließt oder
 - b) 1/10 aller stimmberechtigten Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe an das Präsidium richtet.

§ 12 - Der Vorstand und das Präsidium

1. Der Vorstand besteht aus wenigstens 3, höchstens 15 Personen. Er setzt sich aus dem Präsidium und den übrigen Vorstandsmitgliedern zusammen.
2. Das Präsidium wird durch den Präsidenten, den Geschäftsführer und den Schatzmeister gebildet.
3. Als weitere Vorstandsmitglieder können berufen werden:
 2. Vorsitzender,
 3. Vorsitzender,
 - Schriftführer,
 - Sozialwart,
 - Abteilungsleiter sowie berufene Mitarbeiter.
4. Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der Abteilungsleiter werden auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes wird vom Präsidenten, Geschäftsführer und Schatzmeister gebildet und ist mit dem Präsidium identisch. Der Verein wird nach § 26 BGB außergerichtlich und gerichtlich durch jeweils 2 Mitglieder des Präsidiums vertreten.
6. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt bis die Nachfolger gewählt sind.
7. Bei Tod oder Rücktritt eines Mitgliedes des Vorstandes hat das Präsidium das Recht das frei gewordene Amt bei Bedarf bis zur Neuwahl von einem anderen Vereinsmitglied vorerst kommissarisch zu besetzen.

§ 13 - Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 - Fachabteilungen

1. Der Verein kann Fachabteilungen gründen. Diese Abteilungen werden von einem Fachabteilungsausschuss geführt.

2. Der Fachabteilungsausschuss wird von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilung auf 2 Jahre gewählt.
3. Die Abteilungen haben das Präsidium über Sitzungen und Versammlungen zu unterrichten. Dies sollte schriftlich durch Übergabe von Protokollen geschehen.

§ 15 - Jugendordnung

In den Fachabteilungen kann sich die Jugend im Rahmen der Vereinssatzung und einer Fachjugendordnung selbständig verwalten. Die Fachjugendordnung und ihre Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 16 - Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt 2 Kassenprüfer, die die Kasse des Vereins prüfen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17 - Haftung

Nach den allgemein gültigen Versicherungsbedingungen des Verbandes sind die Mitglieder generell bei der Ausübung ihres Sports versichert. Über diese Versicherung hinaus übernimmt der Verein keine Haftung. Desgleichen haftet der Verein nicht für Sachverluste irgendwelcher Art.

§ 18 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, nicht mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so kann frühestens zu einem 1 Monat späteren Zeitpunkt eine neue Mitgliederversammlung, die über den gleichen Zweck beschließen soll, einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Eine Änderung des Absatzes 1 kann nur mit der gleichen Mehrheit unter den gleichen Voraussetzungen, die für die Auflösung des Vereins bestimmt sind, beschlossen werden.
3. In der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, ist gleichzeitig über die Art der Liquidation Beschluss zu fassen.
4. Bei einer Änderung des Zweckes des Vereins sowie im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Wird ein entsprechender Beschluss nicht gefasst, wird das Vereinsvermögen auf die Stadt Meerbusch mit der Maßgabe übertragen, dass diese das Vermögen zu dem steuerbegünstigten Zweck des Volkssports zu verwenden hat. In allen diesen Fällen stehen den Mitgliedern keine Ansprüche am Vermögen des Vereins zu.

Meerbusch-Strümp, den 09. 06. 2011

Karl-Heinz Rütten
Präsident

Klaus Geißler
Geschäftsführer

Udo Binias
Schatzmeister